

B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. Juni 2022

der

**HOCHSCHÜLERINNEN- UND
HOCHSCHÜLERSCHAFT**

der

**VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT
WIEN**

Wien, 23. Mai 2023

Commendatio

Wirtschaftsprüfungs GmbH

1070 Wien, Hermannsgasse 21/10

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
B. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses	3
C. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	4
2. Erteilte Auskünfte	5
3. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	5
D. Bestätigungsvermerk	6

BEILAGEN

I. Bilanz zum 30. Juni 2022	B - 1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022	B - 5
III. Rückstellungsspiegel zu Bruttowerten	B-10
IV. Anlagenspiegel zu Bruttowerten	B-11
V. Soll/Ist-Vergleich 2021/2022 samt Erläuterungen	B-36
VI. Kostenaufstellung Freie DienstnehmerInnen	B-44
VII. Kostenaufstellung Aufwandsentschädigungen	B-45
VIII. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	

Rundungshinweis: Bezüglich der in 1.000 EUR (TEUR) gerundet dargestellten Zahlen wird darauf hingewiesen, dass in der internen Rechengenauigkeit auch die nicht dargestellten Ziffern erfasst wurden, sodass dadurch Rundungsdifferenzen auftreten können.

An das Wirtschaftsreferat und an die/den
Vorsitzende/n der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
der Veterinärmedizinischen Universität Wien

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Tz 1 Die Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien schloss mit uns mit Schreiben vom Juni 2022 einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
der Veterinärmedizinischen Universität Wien**
(im Folgenden auch kurz „ÖH VetMed“ genannt)

für das **Wirtschaftsjahr 2021/2022** gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (BGBl I 45/2014, kurz „HSG 2014“) in der aktuellen Fassung, zu prüfen.

Tz 2 Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung nach § 40 Abs 3 HSG 2014** unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB.

Tz 3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung beachtet worden sind.

Tz 4 Wir haben bei unserer Prüfung die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu bilden. Sie wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems ausgewählt. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche

Commendatio

Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

- Tz 5 Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten – etwa im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften, auf die Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV System - lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages.
- Tz 6 Wir führten die Prüfung von April bis Mai 2023 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. DI. Anton Nestrashil, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.
- Tz 7 Für die Durchführung unseres Auftrages gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „**Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe** (Beilage)“, die einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsauftrages darstellen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Hochschülerschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

- Tz 8 In der 2. ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der ÖH VetMed am 30. Juni 2022 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2020/2021 genehmigt.
- Tz 9 Die ÖH VetMed ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 HSG 2014), der die an dieser Hochschule inskribierten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 12 Abs. 1 HSG 2014) angehören. Der ÖH VetMed obliegen laut Gesetz die im § 12 Abs. 2 bis 3 HSG 2014 umschriebenen Aufgaben. Die Organe (§ 15 Abs. 1 HSG 2014) der ÖH VetMed sind:
1. die Universitätsvertretung der Studierenden
 2. die Studienvertretungen
 3. die Wahlkommission

Tz 10 Vorsitzende und Vorsitzender der Universitätsvertreter im Prüfungszeitraum:

Vorsitzende: Marlene Colbow

1. Stellvertreter: Jonathan Oberleitner bzw. Lisa-Maria Toth

2. Stellvertreterin: Martin Eder

Wirtschaftsreferent: Christoph Peinsipp

Tz 11 Gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014 ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der von einem/einer Wirtschaftstreuhänder/in zu prüfen ist. Der Prüfbericht ist dem Jahresabschluss beizulegen.

Tz 12 Im Zuge des Jahresabschlusses ist ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen (§ 19 Abs 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV). Überschreitungen der Ausgaben sowie Unterschreitungen der Einnahmen im Ausmaß von mehr als 5% des Budgetansatzes oder mehr als € 5.000,00 (bei einem Budgetansatz über € 75.000) bzw. von mehr als 20% des Budgetansatzes oder mehr als € 1.500,00 (bei einem Budgetansatz unter € 75.000) müssen von den zuständigen Organen im Jahresabschluss erläutert und begründet werden.

Tz 13 Das beim Finanzamt Österreich geführte Konto mit der Steuernummer 09 870/1691 zeigt zum Prüfungszeitpunkt keine Rückstände. Über dieses Konto wurden Personalabgaben bezahlt.

C. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Tz 14 Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

D. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

- Tz 15 Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.
- Tz 16 Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.
- Tz 17 Die Belege sind ordnungsgemäß ausgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Kontenplan berücksichtigt die Erfordernisse der geprüften Körperschaft und die Gliederungsvorschriften gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014.
- Tz 18 Die Datenverarbeitung liefert für die Finanzbuchhaltung einen Vollausdruck der verarbeiteten Daten. Der Jahresabschluss wurde aus den Konten der Buchhaltung unmittelbar abgeleitet.
- Tz 19 Bei unserer Prüfung wurden uns der Jahresabschluss für den Prüfungszeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 sowie der Budgetvergleich zur Verfügung gestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 40 Abs. 3 HSG 2014. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzes (UGB). Erkennbare Risiken wurden durch Abschreibungen und Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Bezüglich der Details zu den Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustzahlen wird auf die Kontenzusammenstellung in der Beilage zu diesem Bericht verwiesen.
- Tz 20 Im Prüfungszeitraum bestanden im Durchschnitt **sechs Dienstverhältnisse**, bei dessen Abschluss die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet worden sind.
- Tz 21 Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Erteilte Auskünfte

- Tz 22 Als Unterlagen für unsere Prüfung standen die Bücher sowie die Schriften und sonstige Aufzeichnungen der ÖH VetMed zur Verfügung; die darüber hinaus erforderlichen Auskünfte wurden von den Sachbearbeitern in bereitwilliger Weise erteilt.
- Tz 23 Den Arbeitspapieren haben wir eine von der ÖH VetMed unterzeichnete berufstätliche **Vollständigkeitserklärung** beigefügt.

3. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

- Tz 24 Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der ÖH VetMed gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder Arbeitnehmer gegen Gesetz sowie wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

E. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Tz 25 Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2022 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HSG 2014 und den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Tz 26 Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Tz 27 Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin der Hochschülerschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter bzw. der Wirtschaftsreferent/die Wirtschaftsreferentin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Tz 28 **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern bzw. dem Wirtschaftsreferent/der Wirtschaftsreferentin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von ihnen dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 23. Mai 2023

Commendatio Wirtschaftsprüfungs GmbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, overlapping loops and a long tail stroke.

Mag. DI Anton Nestruschil
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRES
ABSCHLUSS

2021/2022

**Hochschülerschaft Vet. Med. Universität
Universität Wien**

1210 Wien , Josef-Baumann-Gasse 1

**Erstellt nach vorgelegten Unterlagen
und erteilten Informationen**

**Steuerberater
Mag. Dieter Schneider**

Inhaltsverzeichnis

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	5
Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	10
Anlageverzeichnis.....	11
Soll-Ist-Vergleich.....	36
Aufstellung Freie DienstnehmerInnen	44
Aufstellung Aufwandsentschädigungen.....	45



Vorsitzender Thomas Holzleitner, 23.05.2023



Wirtschaftsreferent Fabian Faustmann, 23.05.2023

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

BILANZ

AKTIVA	30.06.2022	30.06.2021
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände Logo HVU	84,00	126,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke Sportplatz	83 166,35	88 058,50
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung Betriebs- u. Geschäftsausstattung BGA - Teeküche Büroeinrichtung	1,45 1 295,18 16,26	1,47 1 666,70 47,90
	1 312,89	1 716,07
3. Sonstige Sachanlagen Ausstattung Kinderspielplatz Ausstattung Hundezwinger Ausstattung Bar Fuhrpark - Kleinbus	179,48 18,11 3 799,59 9 950,47	898,49 54,49 7 219,24 14 925,71
	13 947,65	23 097,93
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		
Gesamtsumme Anlagevermögen	98 510,89	112 998,50
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren Waren (Studienbeh. Shop)	76 452,69	75 007,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Lieferforderungen Inland Einzel-WB zu Forderungen L+L	12 205,73 -2 951,62	7 335,69 -2 380,33
	9 254,11	4 955,36

2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein
Beteiligungsverhältnis besteht

3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung

4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen	19 999,27	20 423,14
Kautionen Spinde 2018/19	0,00	450,00
Schlüsselkautionen ÖH	200,00	120,00
Kautionen Einfahrtsgenehmigungen	800,00	0,00
Verr.Kto Wi.Kassa-Wechselgeld Feste	155,43	755,43
Kautionskassa Lütjens	1 272,74	135,02
Verr. Bankomat/Quick	327,90	0,00
Visa ab 09/10	73,90	4,60
Mastercard / Eurocard ab 09/10	45,50	40,00
Verr. ShopKassa - Bank	2 018,70	3,70
Verrechnungskonto Finanzamt	36 800,94	0,00
	<hr/>	<hr/>
	61 694,38	21 931,89

III. Wertpapiere

Wertpapiere des Umlaufvermögen	90 038,00	94 541,00
--------------------------------	-----------	-----------

IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand

Verr.Kto Visa-Karte Vorsitz	631,64	661,64
Kassa Studienbehelfe Shop	145,00	145,00
CA-BV Kto.0964-57254/00 (Skripten)	112 372,08	93 387,00
BA-CA 55075 002 554 (Hundezwinger)	3 099,34	3 096,44
BA-CA 55075-001-671 (Spinde)	1 696,78	1 695,19
BA-CA Sparbuch 55075 007 488	6 420,11	6 414,10
Sparbuch BA 55075012462	1,00	1,00
Sparbuch BA 60648002198	4,61	4,60
	<hr/>	<hr/>
	124 370,56	105 404,97

Gesamtsumme Umlaufvermögen

361 809,74 301 840,61

C. Rechnungsabgrenzungsposten

aktive Rechnungsabgrenzungsposten	201,80	699,16
-----------------------------------	--------	--------

SUMME AKTIVA

460 522,43 415 538,27

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

BILANZ

	PASSIVA	30.06.2022	30.06.2021
A. Eigenkapital			
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden Gewinnvortrag aus Vorjahren		150 803,64	164 541,98
II. Gebarungszugang der laufenden Periode Jahresgewinn/-verlust		20 931,60	6 359,89
III. Rücklagen Beschußmäßige Rücklage		218 018,50	218 018,50
Gesamtsumme Eigenkapital		389 753,74	388 920,37
B. Rückstellungen			
I. Rückstellungen für Abfertigungen			
II. Sonstige Rückstellungen Rückstellungen für Sonstiges		9 900,00	9 400,00
Gesamtsumme Rückstellungen		9 900,00	9 400,00
C. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten IVSA BA-CA 10014 794 415			
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Lieferverbindlichkeiten Inland		15 584,68	8 226,42
III. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
IV. Sonstige Verbindlichkeiten,			
Kautionen Spinde		500,00	0,00
Kautionen Hundezwinger (Schlüssel)		325,00	325,00
Kautionen Einfahrtsgenehmigungen		0,00	50,00
Umsatzsteuer-Zahllast		6 233,53	0,00
Umsatzsteuer aus Jahreserklärung		175,46	0,00
Umsatzsteuernachzahlungen Vorperioden		30 533,56	0,00
Sozialversicherungsanstalten		0,00	1 163,18
Verrechnung Stadtkasse Dg-Abgaben		0,00	16,00
Verr. Kommunalsteuer		0,00	136,49
Verrechnung FA DB		0,00	177,44
Jahresabgrenzungsposten		7 516,46	7 123,37
		<u>45 284,01</u>	<u>8 991,48</u>

davon aus Steuern		
Umsatzsteuer-Zahllast	36 122,98	0,00
Umsatzsteuer aus Jahreserklärung	175,46	0,00
Umsatzsteuernachzahlungen Vorperioden	30 533,56	0,00
Verrechnung Stadtkasse Dg-Abgaben	0,00	16,00
Verr. Kommunalsteuer	0,00	136,49
Verrechnung FA DB	0,00	177,44
	<hr/>	<hr/>
	66 832,00	329,93
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
Sozialversicherungsanstalten	0,00	1 163,18
Gesamtsumme Verbindlichkeiten	60 868,69	17 217,90

D. Rechnungsabgrenzungsposten

SUMME PASSIVA	460 522,43	415 538,27
----------------------	-------------------	-------------------

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

GEBARUNGSERFOLGSRECHNUNG

	2021/2022	2020/2021
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge		
Studierendenbeiträge	178 455,35	177 656,72
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
Einnahmen aus Spenden u Sponsoreng.	7 572,50	30 430,02
Einnahmen Sponsoreng. Vorperioden	2 500,01	0,00
	10 072,51	30 430,02
4. Erträge aus Inseraten und Werbung		
Erlöse 0 % Presse (Inseratenerlöse)	6 105,00	5 052,50
5. Sonstige Erträge		
a. Erträge Referate		
Erlöse 0 % ORGA-Referat	6 573,49	0,00
Erlöse 0 % Kulturreferat	340,00	0,00
	6 913,49	0,00
b. Erträge Vet-Shop		
Erlöse Studienbeih-Shop "Wr. Verf"	54,00	140 631,76
Erlöse Shop 20%	82 205,95	0,00
Erlöse Shop 10%	21 165,41	0,00
Erlöse Shop 13%	4 482,79	0,00
	107 908,15	140 631,76
c. sonstige Erträge		
Erlöse aus Busverleih	2 430,61	774,60
Abgrenzung Erlöse Folgejahr	-127,00	0,00
Erlöse Gutscheine	1 999,00	902,18
Erlöse Miete Hundezwinger	700,00	1 110,00
Erlöse Miete Präparatekasten	0,00	17,00
Erlöse sonstige	450,00	14 927,40
Erlöse a.d. Abgang von Anlagen (+)	0,00	600,00
Auflösung Forderungswertberichtig.	0,00	3 186,76
Versicherungsvergütungen	6 035,70	0,00
Centausgleich	0,87	0,00
	11 489,48	21 517,94
SUMME I	320 943,98	375 288,94
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a. Gehälter		
Gehälter "Shop"	20 136,15	19 682,50
Gehälter "Sekretariat/Verwaltung"	16 857,93	19 723,99
Vergütungen Epidemiegesetz	-850,94	0,00
	36 143,14	39 406,49

b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
MV-Beiträge	566,14	557,02
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Gesetzlicher Sozialaufwand	7 162,44	7 637,00
Kommunalsteuer Angestellte	1 109,82	1 116,51
Dienstgeberbeitrag z. FLAF (DB)	1 442,75	1 451,45
Dienstgeberabgabe Wien	174,00	122,00
AMF Beihilfe	-2 925,06	-4 387,59
	<hr/>	<hr/>
	6 963,95	5 939,37
d. Sonstige Sozialaufwendungen		
Gesamtsumme Personalaufwand	43 673,23	45 902,88
2. Aufwandsentschädigungen		
a. Aufwandsentschädigungen Universitätsvertretung		
AE Vorsitz u. Stellvertr.	8 850,00	9 600,00
b. Aufwandsentschädigungen Referate		
AE ORGA	2 200,00	300,00
AE Sportreferat	1 800,00	1 750,00
AE Pressereferat	2 350,00	2 100,00
AE Kulturreferat	1 300,00	1 000,00
AE Sozialreferat	1 400,00	1 450,00
AE Internationales/Buddynetwork	2 200,00	2 400,00
AE Projektmanagement	1 700,00	1 750,00
AE Dissertantenref.	750,00	0,00
AE Bildung - Politik	1 550,00	1 800,00
AE Lernunterlagen	1 550,00	1 800,00
AE Ökologie/Ethik/Tierschutz	1 350,00	1 250,00
AE Wirtschaftsreferat	3 850,00	3 960,00
AE Web/Intern	1 200,00	1 200,00
	<hr/>	<hr/>
	23 200,00	20 760,00
c. Aufwandsentschädigungen Studierendenvertretungen		
AE Strv. Vet.med	7 450,00	9 550,00
AE Strv. Pferde/Biowissenschaften	3 725,00	4 400,00
	<hr/>	<hr/>
	11 175,00	13 950,00
Gesamtsumme Aufwandsentschädigungen	43 225,00	44 310,00

3. Werkverträge und Honorare

4. Sachaufwendungen

a. Sachaufwand Universitätsvertretung

Ref.Aufwand 0% Vorsitz	2 196,05	4 058,72
Ref.Aufwand 0% Hauptbüro	318,80	242,12
Ref.Aufwand 0% Bar/Organisation	63,88	0,00
Aufwand 0% Rectum	12 133,34	8 813,30
Härtefondszahlungen	483,33	4 700,00
Aufwand 20% Rectum	23,34	0,00
Skontoertrag 20 %	-182,13	0,00
Skontoertrag 10 %	0,01	0,00
Skontoertrag 0 %	-457,59	-2 192,83
Skontoertrag ig.E. 0% (m.VST)	-1,33	-18,65
Skontoertrag ig.E. 20% (m.VST)	-7,66	0,00
Aufwendungen Vorperioden	0,00	2 557,52
Software	747,51	844,26
Reinigungsaufwand	357,00	0,00
Hygienemaßnahmen	0,00	713,10
Instand, Wartung, Ingangs. Geräte	453,96	0,00
Instandhaltung Baranlage	290,00	649,20
Instandhaltung Sportplatz	1 096,80	4 113,86
Instandhaltung Spielplatz	351,60	333,60
KFZ-Aufwand	11 069,67	4 612,84
Internet	510,00	1 104,00
eWAS	0,00	585,75
Versicherungsaufwand	548,16	546,25
Rechts- u. Beratungsaufwand	12 518,33	7 961,60
Wirtschaftsprüf. Prüf.ber.gem HSG	5 150,00	5 480,00
StudierendenBeratung	661,00	11 823,00
Steuerberatung, Personalaufwand	2 226,00	2 659,08
Beiträge zu Interessensvertretungen	713,60	1 771,90
Mitgliedsbeiträge	622,05	0,00
Bank und Geldverkehrsspesen	1 921,76	1 929,03
Aufwand Disagiospesen Kreditkarten	374,74	366,80
Gerichtskosten, Mahnspeisen	0,00	15,00
Abschreibung von Forderungen 0 %	2 224,36	2 056,52
Zuweis. Einzel-WB sonst. Ford.	571,29	0,00
sonstige betriebl. Aufwendungen	58,29	0,00
	<u>57 036,16</u>	<u>65 725,97</u>

b. Sachaufwand Referate

Ref.Aufwand 0% ORGA	10 707,92	0,00
Ref.Aufwand 0% Dissertanten	17,50	0,00
Ref.Aufwand 0% Projektmanagement	193,68	218,92
Ref.Aufwand 0% Internationales	120,00	101,00
Ref.Aufwand 0% Wirtschaftsref	75,55	9,40
Ref.Aufwand 0% Sportreferat	917,04	621,50
Ref.Aufwand 0% Sozialreferat	49,90	0,00
Ref.Aufwand 0% Pressereferat	244,28	110,80
Ref.Aufwand 0% Kulturreferat	198,28	0,00
Ref.Aufwand 0% Öko/Ethik/Tierschutz	175,63	0,00
Ref.Aufwand 0% Lernunterlagen	70,00	85,00
Ref.Aufwand 0% Bi-Pol	297,96	393,29
Ref.Aufwand 0% EDV Ref	9,94	9,94
	<u>13 077,68</u>	<u>1 549,85</u>

c. Sachaufwand Studierendenvertretungen		
Aufwand Strv. Pferdewiss/Biowissen	2 389,75	4 285,87
Aufwand Strv Vetmed	14 853,02	11 850,28
	<hr/>	<hr/>
	17 242,77	16 136,15
d. Sachaufwand Vet-Shop		
Bestandsveränd. Studienbeih (Shop)	-1 445,30	-24 900,91
Aufwand 0% WiRef - Shopbedarf	523,56	372,73
HWEins Shop Sonstiges	4 379,65	966,77
HWEins Shop 20%	0,79	0,00
HWEins Shop Bücher	4 600,12	0,00
HWEins Shop Bücher 10%	3 251,22	26 606,91
HWEins Shop Bücher igE 10%	718,36	1 659,26
HWEins Shop Essen&Trinken	846,44	336,50
HWEins Shop Essen&Trinken 10%	734,96	2 745,30
HWEins Shop Essen&Trinken 20%	308,32	1 260,28
HWEins Shop Futtermittel	8 261,59	0,00
HWEins Shop Futtermittel 10%	433,83	0,00
HWEins Shop Futtermittel 20%	141,25	0,00
HWEins Shop Futtermittel 13%	8 962,73	0,00
HWEins Shop Lehrmittel	624,11	0,00
HWEins Shop Lehrmittel 20%	0,00	33,61
HWEINS Shop Futtermittel 13%	0,00	16 999,38
HWEins Shop Skripten	3 821,75	0,00
HWEins Shop Skripten 10%	0,00	4 029,03
HWEins Shop Skripten 10% NEU	433,10	0,00
HWEins Shop Instrumente	5 061,87	0,00
HWEins Shop Instrumente 20%	552,00	6 310,69
HWEins Shop Instrumente igE 20%	293,13	683,65
HWEins Shop Bekleidung	770,00	0,00
HWEins Shop Bekleidung 20%	63 162,61	126 373,64
HWEins Shop Bekleidung igE 20%	0,00	14 493,30
HWEins Shop Tierbedarf	166,37	114,79
	<hr/>	<hr/>
	106 602,46	178 084,93
Gesamtsumme Sachaufwendungen	193 959,07	261 496,90
5. Abschreibungen		
AfA Sachanlagevermögen	14 487,61	14 834,17
geringwertiges Sachanlagevermögen	174,98	1 840,41
Geringw.Wirtschaftsgüter Shop	0,00	166,20
	<hr/>	<hr/>
	14 662,59	16 840,78
SUMME II	295 519,89	368 550,56
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)	25 424,09	6 738,38
IV. Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	0,00	0,00
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	0,00	0,00

VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00	0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschafts- betrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	0,00	0,00
X. Finanzerträge		
Zinserträge Bank- u. Sparguthaben	10,51	10,51
	<hr/>	<hr/>
	10,51	10,51
XI. Finanzaufwendungen		
Abschreib. Wertpapiere Umlaufvermögen	4 503,00	389,00
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	-4 492,49	-378,49
XIII. Steuern und Abgaben	0,00	0,00
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	20 931,60	6 359,89
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	20 931,60	6 359,89

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.7.2021	Verwendung	Zuweisung	Stand 30.6.2022
sonstige Rückstellungen				
Rückstellungen für Sonstiges	9 400,00	9 400,00	9 900,00	9 900,00

Die sonstigen Rückstellung betreffen ausschließlich die Kosten für die Wirtschaftsprüfung und die Erstellung des Jahresabschlusses.

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

Sachkontenübersicht

Kto-Nr	Bezeichnung	Anschwert alt Veränderung Anschwert neu	Buchwert AfA.kum. 2021/07/01	C	Proz	Veränderung	Buchwert AfA.kum. 2022/06/30	Bew. Reserve	IFB/IPR	C
120	Datenverarbeitungsprogramme	7.344,93 0,00 7.344,93	0,00 7.344,93				0,00 7.344,93	0,00	IFB	0,00 *
170	Urheberrechte Skripten	8.854,85 0,00 8.854,85	0,00 8.854,85				0,00 8.854,85	0,00	IFB	0,00 *
185	Webseite HVU	5.832,00 0,00 5.832,00	0,00 5.832,00				0,00 5.832,00	0,00	IFB	0,00 *
190	Logo HVU	420,00 0,00 420,00	126,00 294,00	1		42,00-	84,00 336,00	0,00	IFB	0,00 *
305	Sportplatz	122.303,55 0,00 122.303,55	88.058,50 34.245,05	1		4.892,15-	83.166,35 39.137,20	0,00	IFB	0,00 *
400	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	25.625,33 0,00 25.625,33	1,47 25.623,86	1		0,02-	1,45 25.623,88	0,00	IFB	0,00 *
405	BGA - Teeküche	3.847,10 0,00 3.847,10	1.666,70 2.180,40	1		371,52-	1.295,18 2.551,92	0,00	IFB	0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

Sachkontenübersicht

Kto-Nr	Bezeichnung	Anschwert alt Veränderung Anschwert neu	Buchwert AfA.kum. 2021/07/01	C	Proz	Veränderung	Buchwert AfA.kum. 2022/06/30	Bew. Reserve	IFB/IPR	C
410	Ausstattung Verkaufsräume	19.066,19 0,00 19.066,19	0,00 19.066,19				0,00 19.066,19	0,00	IFB	0,00 *
420	Büroeinrichtung	1.955,53 0,00 1.955,53	47,90 1.907,63	1		31,64-	16,26 1.939,27	0,00	IFB	0,00 *
430	Street Soccer Anlage	2.767,39 0,00 2.767,39	0,00 2.767,39				0,00 2.767,39	0,00	IFB	0,00 *
450	Büromasch., EDV-Ger.u.sonst.techn.	11.117,36 0,00 11.117,36	0,00 11.117,36				0,00 11.117,36	0,00	IFB	0,00 *
460	Ausstattung Kinderspielplatz	8.483,08 0,00 8.483,08	898,49 7.584,59	1		719,01-	179,48 8.303,60	0,00	IFB	0,00 *
465	Ausstattung Hundezwinger	5.593,65 0,00 5.593,65	54,49 5.539,16	1		36,38-	18,11 5.575,54	0,00	IFB	0,00 *
470	Ausstattung Bar	33.481,50 0,00 33.481,50	7.219,24 26.262,26	1		3.419,65-	3.799,59 29.681,91	0,00	IFB	0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

Sachkontenübersicht

Kto-Nr	Bezeichnung	Anschwert alt Veränderung Anschwert neu	Buchwert AfA.kum. 2021/07/01	C	Proz	Veränderung	Buchwert AfA.kum. 2022/06/30	Bew. Reserve	IFB/IPR	C
640	Fuhrpark - Kleinbus	19.900,95 0,00 19.900,95	14.925,71 4.975,24	1		4.975,24-	9.950,47 9.950,48	0,00	IFB	0,00 *
S u m m e		276.593,41 0,00 276.593,41	112.998,50 163.594,91	1		14.487,61-	98.510,89 178.082,52	0,00	IFB	0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

120 Datenverarbeitungsprogramme

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	PC-Progr. Off.Line BH,KR Datenmanag.	Fleischhacker 1070 Wien	1999/12/02	4,00	867,33	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			1999/12/02	0,00	0,00	867,33				867,33		IFB		
					867,33									
2-00	Warenwirtschaftspr. ETRON	Bostelmann	2007/05/25	5,00	2.123,40	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2007/05/25	0,00	0,00	2.123,40				2.123,40		IFB		
					2.123,40									
3-00	Warenwirtschaftspr. Etron 2. TB	Bostelmann	2007/06/13	5,00	2.123,40	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2007/06/13	0,00	0,00	2.123,40				2.123,40		IFB		
					2.123,40									
4-00	Etron Schnittstelle BMD	Etron Software GmbH Europaring F15 2345 Brunn/Geb	2009/09/09	5,00	1.108,80	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/09/09	0,00	0,00	1.108,80				1.108,80		IFB		
					1.108,80									
5-00	Virenschutz Worry Free Business	K2 Netsolutions	2009/10/06	3,00	534,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/10/06	0,00	0,00	534,00				534,00		IFB		
					534,00									
6-00	Etron Modul externe Inventurerfassung	Etron Europarin F15 2345 Brunn/Geb	2014/06/30	4,00	588,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2014/06/30	0,00	0,00	588,00				588,00		IFB		
					588,00									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

120 Datenverarbeitungsprogramme

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt		Buchwert C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	% IFB	IFB/IPR C
			Inb.Dat	RestNd		Veränderung	AfA.kum.							
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu									
S u m m e						7.344,93	0,00				0,00	0,00	IFB	0,00 *
						0,00	7.344,93				7.344,93			
						7.344,93								

bh22/200624

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

Seite: 16

170 Urheberrechte Skripten

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	Autrenhon. u. Urhebe Spez.Patho	Daniela Klement	199/05/11	2,00	1.162,76	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			199/05/11	0,00	0,00	1.162,76				1.162,76		IFB		
					1.162,76									
2-00	Lizenz Orhto-OP Pferd		2001/06/30	3,00	1.171,49	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2001/06/30	0,00	0,00	1.171,49				1.171,49		IFB		
					1.171,49									
3-00	Urheberr. "Schweine- skriptum"		2002/12/05	3,00	1.666,68	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2002/12/05	0,00	0,00	1.666,68				1.666,68		IFB		
					1.666,68									
4-00	Urheberr. "Lern- und Arbeitstechnik"		2002/09/04	4,00	753,92	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2002/09/04	0,00	0,00	753,92				753,92		IFB		
					753,92									
5-00	Urheberr "Operations und Verbandslehre"		2002/11/25	3,00	1.500,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2002/11/25	0,00	0,00	1.500,00				1.500,00		IFB		
					1.500,00									
6-00	Buiatrik Skriptum		2010/12/31	5,00	2.600,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2010/12/31	0,00	0,00	2.600,00				2.600,00		IFB		
					2.600,00									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

170 Urheberrechte Skripten

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt		Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd		Veränderung	AfA.kum.									
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu		2021/07/01			2022/06/30						
S u m m e					8.854,85	0,00	0,00	8.854,85				0,00	0,00	IFB	0,00	*

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

185 Webseite HVU

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	Grobkonzept und Workshop	Datenwerk Hofmühlgasse 3-5 1060 Wien	2011/03/28	3,00	1.080,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2011/05/31	0,00	0,00	1.080,00				1.080,00		IFB		
					1.080,00									
2-00	Relaunch Webauftritt HVU	Datenwerk Hofmühlgasse 3-5 1060 Wien	2011/05/18	3,00	4.752,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2011/05/31	0,00	0,00	4.752,00				4.752,00		IFB		
					4.752,00									
S u m m e						5.832,00	0,00			0,00	0,00	IFB	0,00	*
						0,00	5.832,00			5.832,00				
						5.832,00								

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

190 Logo HVU

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt		Buchwert C	Proz	Veränderung	Buchwert		Bew. Reserve	% IFB	IFB/IPR C
			Inb.Dat	RestNd		Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.				
			Abg.Dat	Menge		Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	Logo Entwicklung	Birgiet Rieger, Seeuferplatz 29 7212 Weiden am See	2014/07/07	10,00		420,00	126,00	1	10,00	42,00-	84,00	0,00	0	0,00	*
			2014/07/07	2,00		0,00	294,00				336,00		IFB		
						420,00									
S u m m e							420,00	126,00	1	42,00-	84,00	0,00	IFB	0,00	*
							0,00	294,00			336,00				
							420,00								

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

305 Sportplatz

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	Baukosten 2012		2012/06/30	25,00	124.841,42	89.885,80	1	4,00	4.993,66-	84.892,14	0,00	0	0,00	*
			2014/07/01	17,00	0,00	34.955,62				39.949,28		IFB		
					124.841,42									
2-00	Skonto zu RG 12-075	Lautischer	2012/07/05	25,00	2.537,87-	1.827,30-	1	4,00	101,51	1.725,79-	0,00	0	0,00	*
	Lautischer v. 25.06.		2014/07/01	17,00	0,00	710,57-				812,08-		IFB		
					2.537,87-									
S u m m e						122.303,55	88.058,50	1		4.892,15-	0,00	IFB	0,00	*
					0,00	34.245,05				83.166,35				
					122.303,55					39.137,20				

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

400 Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
3-00	RBW 01.07.99		1999/07/01	0,00	1,45	1,45				1,45	0,00	0	0,00	*
			1999/07/01	0,00	0,00	0,00				0,00		IFB		
					1,45									
4-00	Regale u. Kleininv.	IKEA OHG	2003/11/05	5,00	581,14	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2003/11/05	0,00	0,00	581,14				581,14		IFB		
		1220 Wien			581,14									
5-00	Spinde für Keller		2003/09/02	10,00	14.198,40	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2003/09/02	0,00	0,00	14.198,40				14.198,40		IFB		
					14.198,40									
6-00	Delongi Kaffeemasch.		2007/10/10	5,00	349,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
	ESAM 2600		2007/10/10	0,00	0,00	349,00				349,00		IFB		
					349,00									
7-00	Mikroskope		2009/02/24	5,00	2.988,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/02/24	0,00	0,00	2.988,00				2.988,00		IFB		
					2.988,00									
8-00	Boxen Bar	Klangfarbe	2008/09/30	3,00	396,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2008/09/30	0,00	0,00	396,00				396,00		IFB		
					396,00									
9-00	Whiteboard		2009/08/31	8,00	191,99	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
	office Discount		2009/08/31	0,00	0,00	191,99				191,99		IFB		
					191,99									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

400 Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
10-00	Schlüsselschrank	Office Discount	2009/08/19	8,00	241,18	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/08/19	0,00	0,00	241,18				241,18		IFB		
					241,18									
11-00	Systemtrennwand	AllClick Austria	2009/07/14	10,00	4.980,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/07/14	0,00	0,00	4.980,00				4.980,00		IFB		
					4.980,00									
12-00	Mischpult Bar		2011/06/20	4,00	219,90	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2011/06/20	0,00	0,00	219,90				219,90		IFB		
					219,90									
13-00	Elektro-Bar		2011/06/20	4,00	141,15	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2011/06/20	0,00	0,00	141,15				141,15		IFB		
					141,15									
14-00	Transportkarre	Schäfer Shop	2013/03/28	5,00	213,20	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2013/03/28	0,00	0,00	213,20				213,20		IFB		
		4600 Wels			213,20									
15-00	Wertschutzschrank	Sammer GmbH	2016/09/26	5,00	1.123,92	0,02	1		0,02-	0,00	0,00	0	0,00	*
	Wertheim	Volksgartenstr. 30	2016/09/26	0,00	0,00	1.123,90				1.123,92		IFB		
		8020 Graz			1.123,92									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

400 Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt		Buchwert C	Proz	Veränderung	Buchwert		Bew. Reserve	% IFB	IFB/IPR C
			Inb.Dat	RestNd		Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.				
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu		2021/07/01			2022/06/30					
S u m m e						25.625,33	1,47	1		0,02-	1,45	0,00	IFB	0,00 *	
						0,00	25.623,86				25.623,88				
						25.625,33									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr.8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

405 BGA - Teeküche

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
4-00	Geschirrspüler	Saturn	2016/08/16	5,00	609,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
	Bosch SMV63N20EU	SCS-Bürocenter B2	2016/08/16	0,00	0,00	609,00				609,00		IFB		
		2334 Vösendorf			609,00									
5-00	Teeküche Mobiliar	IKEA	2016/10/06	10,00	1.149,86	574,91	1	10,00	114,99-	459,92	0,00	0	0,00	*
			2016/10/06	4,00	0,00	574,95				689,94		IFB		
					1.149,86									
5-01	Montage Teeküche	IKEA	2016/10/06	10,00	767,16	383,56	1	10,00	76,72-	306,84	0,00	0	0,00	*
			2016/10/06	4,00	0,00	383,60				460,32		IFB		
					767,16									
6-00	Linolboden	Malermeister Simon	2016/09/14	10,00	844,08	422,03	1	10,00	84,41-	337,62	0,00	0	0,00	*
		Alfons Petzoldg. 11	2016/09/14	4,00	0,00	422,05				506,46		IFB		
		2380 Perchtoldsdorf			844,08									
7-00	Kühl-/Gefrierkombi	Saturn	2019/11/06	5,00	477,00	286,20	1	20,00	95,40-	190,80	0,00	0	0,00	*
	Samsung	Wagramer Str. 94	2019/11/06	2,00	0,00	190,80				286,20		IFB		
		1220 Wien			477,00									
S u m m e					3.847,10	1.666,70	1		371,52-	1.295,18	0,00	IFB	0,00	*
					0,00	2.180,40				2.551,92				
					3.847,10									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

410 Ausstattung Verkaufsräume

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt		Buchwert C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C	
			Inb.Dat	RestNd		Veränderung	AfA.kum.									AfA.kum.
			Abg.Dat	Menge		Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30					
1-00	Einrichtung	Wanzl	1999/03/09	5,00		864,72	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			1999/03/09	0,00		0,00	864,72						IFB			
						864,72										
2-00	Desk-Pultanlage Egger H 17274	Asmman GmbH Leibnitz 8430 Leibnitz	2001/09/17	7,00		3.652,53	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2001/09/17	0,00		0,00	3.652,53						IFB			
						3.652,53										
3-00	Regale Körbe	Wanzl	2003/12/11	5,00		1.339,69	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2003/12/11	0,00		0,00	1.339,69						IFB			
						1.339,69										
4-00	Warensicherungsanl.		2006/02/13	5,00		4.545,60	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2006/02/13	0,00		0,00	4.545,60						IFB			
						4.545,60										
5-00	Kartelesegerät		2008/12/09	5,00		1.866,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2008/12/09	0,00		0,00	1.866,00						IFB			
						1.866,00										
6-00	Expedit Regale	Ikea	2009/04/01	10,00		4.515,44	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2009/04/01	0,00		0,00	4.515,44						IFB			
						4.515,44										
7-00	Regale Kleinmat	Schachermayer	2009/04/01	10,00		212,25	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2009/04/01	0,00		0,00	212,25						IFB			
						212,25										

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

410 Ausstattung Verkaufsräume

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
8-00	Fensterfolien	Hanreich	2009/03/18	5,00	648,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/03/18	0,00	0,00	648,00				648,00		IFB		
					648,00									
9-00	Digitalfolien		2009/05/26	5,00	630,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/05/26	0,00	0,00	630,00				630,00		IFB		
					630,00									
11-00	Vorhangstangen und Zubehör geliefert	Pach GmbH 1210 Wien	2012/10/04	8,00	528,00	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2012/10/04	0,00	0,00	528,00				528,00		IFB		
					528,00									
12-00	Plakate Shop abzüglich 500 Spons.	Dekkers GmbH Ignaz-Köck-Straße 10 1210 Wien	2013/10/08	5,00	263,96	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2013/10/08	0,00	0,00	263,96				263,96		IFB		
					263,96									
S u m m e					19.066,19	0,00				0,00	0,00	IFB	0,00	*
					0,00	19.066,19				19.066,19				
					19.066,19									

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

420 Büroeinrichtung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	RBW 01.07.1999		1999/07/01	0,00	0,44	0,44				0,44	0,00	0	0,00	*
			1999/07/01	0,00	0,00	0,00				0,00		IFB		
					0,44									
3-00	Tischtheke Ahorn weiss Alu	Schäfer Shop	2007/10/30	8,00	1.079,88	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2007/10/30	0,00	0,00	1.079,88				1.079,88		IFB		
					1.079,88									
5-00	Konferenzstuhl	M 24	2008/03/12	10,00	558,81	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2008/03/12	0,00	0,00	558,81				558,81		IFB		
					558,81									
7-00	Lamellenvorhang Vorsitz	Jan Lüder	2013/01/30	10,00	316,40	47,46	1	10,00	31,64-	15,82	0,00	0	0,00	*
			2013/01/30	0,50	0,00	268,94				300,58		IFB		
		22299 Hamburg			316,40									
					316,40									
	S u m m e				1.955,53	47,90	1		31,64-	16,26	0,00	IFB	0,00	*
					0,00	1.907,63				1.939,27				
					1.955,53									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

430 Street Soccer Anlage

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	Diverse Bauteile		2008/06/02	8,00	2.227,43	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2008/06/02	0,00	0,00	2.227,43				2.227,43		IFB		
					2.227,43									
2-00	Werbebanden	Hanreich	2009/05/26	2,00	539,96	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2009/05/26	0,00	0,00	539,96				539,96		IFB		
					539,96									
S u m m e						2.767,39	0,00			0,00	0,00	IFB	0,00	*
					0,00	2.767,39				2.767,39				
					2.767,39									

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

450 Büromasch., EDV-Ger.u.sonst.techn.

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C	
			Inb.Dat	RestNd												AfA.kum.
			Abg.Dat	Menge		Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30		IFB			
12-00	Musikanalage		1999/06/30	5,00		1.618,57	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			1999/06/30	0,00		0,00	1.618,57			1.618,57				IFB		
							1.618,57									
15-00	1 HK LP118 Linear Pro 18"	Klangfarbe GmbH 1050 Wien	2000/11/24	5,00		857,54	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2000/11/24	0,00		0,00	857,54			857,54				IFB		
							857,54									
16-00	1 Mackie M800 End- stufe	Klangfarbe GmbH 1050 Wien	200/11/24	5,00		501,44	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			200/11/24	0,00		0,00	501,44			501,44				IFB		
							501,44									
19-00	Beschallungsanlage Yamaha-Elias	Keywi Music GmbH 5020 Salzburg	2004/05/22	5,00		5.273,24	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2004/05/22	0,00		0,00	5.273,24			5.273,24				IFB		
							5.273,24									
27-00	Celexon Leinwand 220 x 200	Celexon GmbH Gutenbergstr. 2 D-482828	2012/06/13	8,00		207,97	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2012/06/13	0,00		0,00	207,97			207,97				IFB		
							207,97									
28-00	Monitor und PC	Vet Med Uni 1210 Wien	2015/10/22	4,00		878,04	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2015/10/22	0,00		0,00	878,04			878,04				IFB		
							878,04									
29-00	Monitor 24 2 Stück	vetmed uni wien Veterinärplatz 1 1210 Wien	2016/10/10	4,00		254,16	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2016/10/10	0,00		0,00	254,16			254,16				IFB		
							254,16									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

450 Büromasch., EDV-Ger.u.sonst.techn.

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt		Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd		Veränderung	AfA.kum.									
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu		2021/07/01			2022/06/30						
30-00	HP Elite Desk 800	vetmed uni wien	2016/10/10	4,00		1.526,40	0,00				0,00	0,00	0		0,00	*
	Mini-PC (3 Stück)	Veterinärplatz 1 1210 Wien	2016/10/10	0,00		0,00	1.526,40				1.526,40		IFB			
S u m m e							11.117,36	0,00			0,00	0,00	IFB		0,00	*
							0,00	11.117,36			11.117,36					
							11.117,36									

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

460 Ausstattung Kinderspielplatz

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C	
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB			
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30					
1-00	Spielpltz. Ausstatt. OBRA		1999/04/16	7,00	3.085,40	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			1999/04/16	0,00	0,00	3.085,40				3.085,40		IFB			
					3.085,40										
2-00	Ausstattung€ 3605,28 Engelhard abzgl. Uni: 1.802,64		2008/09/22	10,00	1.802,64	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*	
			2008/09/22	0,00	0,00	1.802,64				1.802,64		IFB			
					1.802,64										
3-00	Holztiere	Moser Spielgeräte	2017/09/04	5,00	2.697,60	539,52	1	20,00	539,52-	0,00	0,00	0	0,00	*	
		Thomatal 37	2017/09/04	0,00	0,00	2.158,08				2.697,60		IFB			
		5592 Thomatal			2.697,60										
4-00	Holztiere	Moser Spielgeräte	2018/07/09	5,00	897,44	358,97	1	20,00	179,49-	179,48	0,00	0	0,00	*	
		Thomatal 37	2018/07/09	1,00	0,00	538,47				717,96		IFB			
		5592 Thomatal			897,44										
S u m m e						8.483,08	898,49	1		719,01-	179,48	0,00	IFB	0,00	*
					0,00	7.584,59				8.303,60					
					8.483,08										

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

465 Ausstattung Hundezwinger

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	Zwingeranl. Sonderanfertigung	Bromet GmbH D-89312 Günzburg	2004/05/27	10,00	3.874,50	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2004/06/07	0,00	0,00	3.874,50				3.874,50		IFB		
					3.874,50									
2-00	Rest Material Zinger		2004/08/24	10,00	1.355,43	0,00				0,00	0,00	0	0,00	*
			2004/08/24	0,00	0,00	1.355,43				1.355,43		IFB		
					1.355,43									
3-00	Wandrings und Montagmaterial	Bronnhuber GmbH 89312 Günzburg	2013/05/07	10,00	217,76	32,63	1	10,00	21,78-	10,85	0,00	0	0,00	*
			2013/05/07	0,50	0,00	185,13				206,91		IFB		
					217,76									
4-00	Zaunblende und Montagmaterial	Obi 1220 Wien	2013/05/31	10,00	145,96	21,86	1	10,00	14,60-	7,26	0,00	0	0,00	*
			2013/05/31	0,50	0,00	124,10				138,70		IFB		
					145,96									
S u m m e					5.593,65	54,49	1		36,38-	18,11	0,00	IFB	0,00	*
					0,00	5.539,16				5.575,54				
					5.593,65									

bh22/200624

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

Seite: 33

470 Ausstattung Bar

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
1-00	div. mobile Bars, 1 Tanzpodest	Gerald Rupp GmbH Am Anger 18 2465 Höflein	2013/11/30	10,00	29.088,00	5.817,60	1	10,00	2.908,80-	2.908,80	0,00	0	0,00	*
			2013/11/30	1,00	0,00	23.270,40				26.179,20		IFB		
					29.088,00									
2-00	5 Stück Barhocker inkl. Zustellung	M 24 NL Wien Hohensteiner Str. 24 D-96482 Ahorn	2014/01/15	10,00	637,92	159,49	1	10,00	63,79-	95,70	0,00	0	0,00	*
			2014/01/15	1,50	0,00	478,43				542,22		IFB		
					637,92									
4-00	Stehtische, Trans- port Trollys	Nierolen GmbH Sylvensteinstr. 60A D-83661 Lenggries	2014/01/07	10,00	2.701,30	675,32	1	10,00	270,13-	405,19	0,00	0	0,00	*
			2014/01/31	1,50	0,00	2.025,98				2.296,11		IFB		
					2.701,30									
5-00	Elektroninstallation abzgl. 600 Sponsor	PKE Facility GmbH Computerstr. 6 1100 Wien	2014/01/31	10,00	216,48	54,11	1	10,00	21,65-	32,46	0,00	0	0,00	*
			2014/01/31	1,50	0,00	162,37				184,02		IFB		
					216,48									
6-00	Plattfomrwaage EOB 150K	Allpax GmbH & CoKG 26871 Papenburg	2015/10/05	8,00	163,80	40,92	1	12,50	20,48-	20,44	0,00	0	0,00	*
			2015/10/05	1,00	0,00	122,88				143,36		IFB		
					163,80									
7-00	Tiefkühltruhe Liebherr	Höndl & Co Schlickgasse 4 1090 Wien	2020/01/08	5,00	674,00	471,80	1	20,00	134,80-	337,00	0,00	0	0,00	*
			2020/01/08	2,50	0,00	202,20				337,00		IFB		
					674,00									

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

470 Ausstattung Bar

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat		Ndauer	Anschwert alt		Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd		Veränderung	AfA.kum.									
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu		2021/07/01			2022/06/30						
S u m m e						33.481,50	7.219,24	1		3.419,65-	3.799,59	0,00	IFB		0,00 *	
						0,00	26.262,26				29.681,91					
						33.481,50										

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
 U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

Anlagenverzeichnis von 2021/07/01 bis 2022/06/30

640 Fuhrpark - Kleinbus

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert alt	Buchwert	C	Proz	Veränderung	Buchwert	Bew. Reserve	%	IFB/IPR	C
			Inb.Dat	RestNd	Veränderung	AfA.kum.				AfA.kum.		IFB		
			Abg.Dat	Menge	Anschwert neu	2021/07/01				2022/06/30				
4-00	VW t5 Comfortline	Autohaus Simmering	2020/11/16	4,00	19.900,95	14.925,71	1	25,00	4.975,24-	9.950,47	0,00	0	0,00	*
	2,0 TDI gebraucht	Simmeringer Hauptstr	2020/11/16	2,00	0,00	4.975,24				9.950,48		IFB		
	Erstzul. 01.08.2016	1110 Wien			19.900,95									
S u m m e						19.900,95	14.925,71	1	4.975,24-	9.950,47	0,00	IFB	0,00	*
						0,00	4.975,24			9.950,48				
						19.900,95								

Nr.	Bezeichnung	SOLL- JVA 21/22		IST - GuV 2022		Differenz		Nr.
		Aufwand 21/22	Erträge 21/22	Aufwand 21/22	Erträge 21/22	delta Aufwand	delta Erträge	
* 0	1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit							
* 1	1. Studierendenbeiträge							
* 2	Studierendenbeiträge		171 000.00		178 455.35		-7 455.35	
* 3	Summe Studierendenbeiträge		171 000.00		178 455.35		-7 455.35	
* 4	2. Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014							
* 5	Erträge § 14 Mittel lt. HSG		0.00		0.00		0.00	
* 6	Summe Beiträge gemäß §14 Abs.3 HSG 2014		0.00		0.00		0.00	
* 7	3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen							
* 8	Erträge aus Spenden & Sponsorgeldern		5 000.00		10 072.51		-5 072.51	
* 9	Summe Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		5 000.00		10 072.51		-5 072.51	
* 10	4. Erträge aus Inseraten und Werbung							
* 11	Erträge Inserate RECTUM (Presse Referat)		7 000.00		6 105.00		895.00	1
* 12	Summe Erträge aus Inseraten und Werbung		7 000.00		6 105.00		895.00	
* 13	5. Sonstige Erträge							
* 14	a) Erträge Universitätsvertretung							
* 15	Erträge Universitätsvertretung		0.00		0.00		0.00	
* 16	<u>Summe Erträge Universitätsvertretung</u>		<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		<u>0.00</u>	
* 17	b) Erträge Referate							
* 18	Orga-Referat		35 000.00		6 573.49		28 426.51	2
* 19	Graf-Referat		0.00		0.00		0.00	
* 20	Sport-Referat		2 000.00		0.00		2 000.00	3
* 21	<u>Summe Erträge Referate</u>		<u>37 000.00</u>		<u>6 573.49</u>		<u>30 426.51</u>	
* 22	c) Erträge Vet-Shop							
* 23	Erträge Vet-Shop		110 000.00		107 908.15		2 091.85	4
* 24	<u>Summe Erträge Vet-Shop</u>		<u>110 000.00</u>		<u>107 908.15</u>		<u>2 091.85</u>	

Nr.	Bezeichnung	SOLL- JVA 21/22		IST - GuV 2022		Differenz		Nr.
		Aufwand 21/22	Erträge 21/22	Aufwand 21/22	Erträge 21/22	delta Aufwand	delta Erträge	
	d) sonstige Erträge							
* 25	Erträge Busvermietung		500.00		2 430.61		-1 930.61	
* 26	Erträge Sonstige		0.00		9 398.87		-9 398.87	
* 27	<u>Summe sonstige Erträge</u>		<u>500.00</u>		<u>11 829.48</u>		<u>-11 329.48</u>	
* 28	Summe Sonstige Erträge		147 500.00		126 311.12		21 188.88	
* 29	ZWISCHENSUMME I (Pkt.1 bis Pkt.5)		330 500.00		320 943.98		9 556.02	
* 30	II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit							
* 31	1. Personalaufwand							
* 32	a) Gehälter							
* 33	Gehälter & Sonderzahlungen	46 000.00		36 143.14		9 856.86		
* 34	Personalreserve	0.00		0.00		0.00		
* 35	<u>Summe Gehälter</u>	<u>46 000.00</u>		<u>36 143.14</u>		<u>9 856.86</u>		
* 36	b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen							
* 37	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	600.00		566.14		33.86		
* 38	<u>Summe Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen</u>	<u>600.00</u>		<u>566.14</u>		<u>33.86</u>		
* 39	c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge							
* 40	Gesetzlicher Sozialaufwand	10 000.00		7 162.44		2 837.56		
* 41	Steuern und Abgaben	3 500.00		-198.49		3 698.49		
* 42	<u>Summe Aufw. f. gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abh. Abgaben u. Pflichtbeiträge</u>	<u>13 500.00</u>		<u>6 963.95</u>		<u>6 536.05</u>		
* 43	d) Sonstige Sozialaufwendungen							
* 44	Sonstige Sozialaufwendungen	0.00		0.00		0.00		
* 45	<u>Summe Sonstige Sozialaufwendungen</u>	<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		
* 46	Summe Personalaufwand	60 100.00		43 673.23		16 426.77		

Nr.	Bezeichnung	SOLL- JVA 21/22		IST - GuV 2022		Differenz		Nr.
		Aufwand 21/22	Erträge 21/22	Aufwand 21/22	Erträge 21/22	delta Aufwand	delta Erträge	
* 47	<u>2. Aufwandsentschädigungen</u>							
* 48	<u>a) Aufwandsentschädigungen Universitätsvertretung</u>							
* 49	VorsitzendeR und 1 & 2 st. VertreterIn	9 600.00		8 850.00		750.00		
* 50	<u>Summe Aufwandsentschädigung Universitätsvertretung</u>	<u>9 600.00</u>		<u>8 850.00</u>		<u>750.00</u>		
* 51	<u>b) Aufwandsentschädigungen Referate</u>							
* 52	Wirtschaftsreferat	3 960.00		3 850.00		110.00		
* 53	Sozialreferat	1 800.00		1 400.00		400.00		
* 54	Pressereferat	2 400.00		2 350.00		50.00		
* 55	Kulturreferat	1 200.00		1 300.00		-100.00		5
* 56	Sportreferat	1 800.00		1 800.00		0.00		
* 57	OET-Referat	1 800.00		1 350.00		450.00		
* 58	Web-Referat	1 600.00		1 200.00		400.00		
* 59	Internationales Referat	2 400.00		2 200.00		200.00		
* 60	Bipol-Referat	1 800.00		1 550.00		250.00		
* 61	Projektmanagement-Referat	1 800.00		1 700.00		100.00		
* 62	Orga-Referat	3 000.00		2 200.00		800.00		
* 63	Referat f. Lernunterlagen	1 800.00		1 550.00		250.00		
* 64	GRAF-Referat	0.00		0.00		0.00		
* 65	<u>Summe Aufwandsentschädigung Referate</u>	<u>25 360.00</u>		<u>22 450.00</u>		<u>2 910.00</u>		
* 66	<u>c) Aufwandsentschädigungen Studierendenvertretungen</u>							
* 67	Vetmed	10 080.00		8 200.00		1 880.00		
* 68	Pferd+Biomed+Imhai	4 440.00		3 725.00		715.00		
* 69	<u>Summe Aufwandsentschädigungen Studienvertretungen</u>	<u>14 520.00</u>		<u>11 925.00</u>		<u>2 595.00</u>		
* 70	Summe Aufwandsentschädigungen	<u>49 480.00</u>		<u>43 225.00</u>		<u>6 255.00</u>		
* 71	<u>3. Werkverträge und Honorare</u>							
* 72	Werkverträge	0.00		0.00		0.00		
* 73	Honorare	0.00		0.00		0.00		
* 74	<u>Summe Werkverträge und Honorare</u>	<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		
* 75	Summe Werkverträge und Honorare	<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		

Nr.	Bezeichnung	SOLL- JVA 21/22		IST - GuV 2022		Differenz		Nr.
		Aufwand 21/22	Erträge 21/22	Aufwand 21/22	Erträge 21/22	delta Aufwand	delta Erträge	
* 76	4. Sachaufwand							
* 77	<u>a) Sachaufwand Universitätsvertretung</u>							
* 78	Aufwand Universitätsvertretung (Vorsitz+Sekretariat)	5 000.00		2 578.73		2 421.27		
* 79	Aufwand HVU allgemein Kopierbereich	0.00		0.00		0.00		
* 80	Aus- und Weiterbildung	300.00		0.00		300.00		
* 81	Arbeitsmediziner (Betreuung Mitarbeiter)	300.00		0.00		300.00		
* 82	EDV Support Kassensoftware (ETRON)	800.00		747.51		52.49		
* 83	Div. Hausarbeiten, Reinigung Bereich ÖH, HSK, etc.	3 000.00		0.00		3 000.00		
* 84	KFZ Aufwand - Bus Instandhaltung, Versicherung, Reinigung	5 500.00		11 069.67		-5 569.67		6
* 85	Bus Neuanschaffung	0.00		0.00		0.00		
* 86	Rechts- und Beratungsaufwand Jurist+Steuerberater+Buchhaltung	8 000.00		12 518.33		-4 518.33		7
* 87	Lohn- und Gehaltsverrechnung	3 000.00		2 226.00		774.00		
* 88	Wirtschaftsprüfer (Inventur+Abschluss)	6 500.00		5 150.00		1 350.00		
* 89	Versicherungen	550.00		548.16		1.84		
* 90	Spesen des Geldverkehrs	2 500.00		2 296.50		203.50		
* 91	Telefongebühren	0.00		0.00		0.00		
* 92	Internet (Provider etc.)	1 000.00		510.00		490.00		
* 93	Beiträge Interessensvertretungen (Kammerumlage, WKO Mitgl.)	1 200.00		713.60		486.40		
* 94	Betriebskosten/Instandhaltung	1 500.00		0.00		1 500.00		
* 95	Sonderprojekte (div. größere oder referatsübergreifende Projekte)	4 500.00		661.00		3 839.00		
* 96	Sanierung Sportplatz	0.00		1 448.40		-1 448.40		8
* 97	RECTUM (Zeitung Pressereferat)	8 000.00		12 156.68		-4 156.68		9
* 98	Härtefonds	2 500.00		483.33		2 016.67		
* 99	Instahelp	4 000.00		0.00		4 000.00		
* 100	Lichtanlage/Parcour/Motorikpark	12 000.00		0.00		12 000.00		
* 101	sonstiger Aufwand	0.00		3 928.25		-3 928.25		10
* 102	<u>Summe Sachaufwand Universitätsvertretung</u>	<u>70 150.00</u>		<u>57 036.16</u>		<u>13 113.84</u>		

Nr.	Bezeichnung	SOLL- JVA 21/22		IST - GuV 2022		Differenz		Nr.
		Aufwand 21/22	Erträge 21/22	Aufwand 21/22	Erträge 21/22	delta Aufwand	delta Erträge	
* 103	<u>b) Sachaufwand Referate</u>							
* 104	Wirtschaftsreferat	200.00		75.55		124.45		
* 105	Sozialreferat	300.00		49.90		250.10		
* 106	Pressereferat	100.00		244.28		-144.28		11
* 107	Kulturreferat	2 500.00		198.28		2 301.72		
* 108	Sportreferat	2 500.00		917.04		1 582.96		
* 109	OET-Referat	500.00		175.63		324.37		
* 110	Web-Referat	100.00		9.94		90.06		
* 111	Internationales Referat	3 500.00		120.00		3 380.00		
* 112	Bipol-Referat	1 500.00		297.96		1 202.04		
* 113	Projektmanagement-Referat	1 000.00		193.68		806.32		
* 114	Orga-Referat	25 000.00		10 707.92		14 292.08		
* 115	Referat f. Lernunterlagen	500.00		70.00		430.00		
* 116	GRAF-Referat	0.00		0.00		0.00		
* 117	<u>Summe Sachaufwand Referate</u>	<u>37 700.00</u>		<u>13 060.18</u>		<u>24 639.82</u>		
* 118	<u>c) Sachaufwand Studierendenvetretungen</u>							
* 119	Vetmed	23 265.00		14 870.52		8 394.48		
* 120	Pferd+Biomed+Imhai	13 515.00		2 389.75		11 125.25		
* 121	<u>Summe Sachaufwand Studienvertretung</u>	<u>36 780.00</u>		<u>17 260.27</u>		<u>19 519.73</u>		
* 122	<u>d) Sachaufwand Vet-Shop</u>							
* 123	Vet-Shop Wareneinsatz + Kopieraufwand	100 000.00		106 602.46		-6 602.46		12
* 124	<u>Summe Sachaufwand Vet-Shop</u>	<u>100 000.00</u>		<u>106 602.46</u>		<u>-6 602.46</u>		
* 125	<u>f) sonstige Aufwände</u>							
* 126	sonstige Aufwände	0.00		0.00		0.00		
* 127	<u>Summe sonstige Aufwände</u>	<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		<u>0.00</u>		
* 128	Summe Sachaufwand	244 630.00		193 959.07		50 670.93		
* 129	5. Abschreibungen	10 000.00		14 662.59		-4 662.59		13
* 130	ZWISCHENSUMME II (Pkt.1 bis Pkt.5)	364 210.00		295 519.89		68 690.11		

Nr.	Bezeichnung	SOLL- JVA 21/22		IST - GuV 2022		Differenz		Nr.
		Aufwand 21/22	Erträge 21/22	Aufwand 21/22	Erträge 21/22	delta Aufwand	delta Erträge	
* 131	III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)							
		-33 710.00		25 424.09		-59 134.09		
* 132	IV. Erträge aus Veranstaltungen							
* 133	sonstige Erträge		0.00		0.00		0.00	
* 134	Summe Erträge aus Veranstaltung		0.00		0.00		0.00	
* 135	V. Aufwendungen aus Veranstaltungen							
* 136	sonstiger Aufwand	0.00		0.00		0.00		
* 137	Summe Aufwände aus Veranstaltungen	0.00		0.00		0.00		
* 138	VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		0.00		0.00		0.00	
* 139	VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen							
* 140	Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen		0.00		0.00		0.00	
* 141	Summe Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen		0.00		0.00		0.00	
* 142	VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen							
* 143	Aufwände für wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetriebe / Beteiligungen	0.00		0.00		0.00		
* 144	Summe Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetriebe/Beteiligungen	0.00		0.00		0.00		
* 145	IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)		0.00		0.00		0.00	

Nr.	Bezeichnung	SOLL- JVA 21/22		IST - GuV 2022		Differenz		Nr.
		Aufwand 21/22	Erträge 21/22	Aufwand 21/22	Erträge 21/22	delta Aufwand	delta Erträge	
* 146	X. Finanzerträge							
* 147	Habenzinsen		100.00		10.51		89.49	14
* 148	sonstige Vermögenserträge		0.00		0.00		0.00	
* 149	Summe Finanzerträge		100.00		10.51		89.49	
* 150	XI. Finanzaufwendungen							
	sonstiger Zinsaufwand	0.00		4 503.00		-4 503.00		
* 151	Summe Finanzaufwendungen	0.00		4 503.00		-4 503.00		
* 152	XII. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben / Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)		100.00		-4 492.49		4 592.49	
* 153	XIII. Steuern und Abgaben							
* 154	KESSt	50.00		0.00		50.00		
* 155	sonstige Steuern und Abgaben	0.00		0.00		0.00		
* 156	Summe Steuern und Abgaben	50.00		0.00		50.00		
* 157	XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX.,XII. abzüglich XIII.)		-33 660.00		20 931.60		-54 591.60	
* 158	XV. Zuweisung von Rücklagen		0.00		0.00		0.00	
* 159	XVI. Auflösung von Rücklagen		33 000.00		0.00		33 000.00	
* 160	XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag		-660.00		20 931.60		-21 591.60	

Erläuterung zum Soll-Ist-Vergleich der HVU für das Wirtschaftsjahr 2021/2022

Beachte! Die folgenden Kommentare wurden durch Ziffern im Soll-Ist-Vergleich zugeordnet

Erträge:

- *1 ► geringere Einnahmen durch Inserate realisiert als erwartet
- *2 ► keine Einnahmen da wegen den COVID19-Beschränkungen weniger Veranstaltungen möglich waren
- *3 ► keine Einnahmen da wegen den COVID19-Beschränkungen keine Veranstaltungen möglich waren
- *4 ► geringere Einnahmen durch Verkauf im Shop aufgrund der COVID19-Beschränkungen

Aufwände:

- *5 ► höherer Aufwand aufgrund einer Einschulungsphase
- *6 ► höherer Aufwand aufgrund einer großen Reparatur
- *7 ► höherer Aufwand aufgrund der USt-Aufrollung der Jahre 16/17 – 20/21
- *8 ► höherer Aufwand aufgrund einer Reparatur des Sportplatzes
- *9 ► höherer Aufwand aufgrund von verspäteter und verfrühter Publikation von Ausgaben des RECTUMs betreffend das Vor- bzw. Folgejahr
- *10 ► dieser Posten war im Budget nicht vorgesehen und wurde daher ergänzt
- *11 ► höherer Aufwand aufgrund von Adaptierungen im Referat
- *12 ► höherer Aufwand aufgrund eines größeren Warenbedarfs
- *13 ► Abschreibungen höher als budgetiert

HochschülerInnenschaft
Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1
E-mail: wirtschaft@hvu.vetmeduni.ac.at
Homepage: <http://www.hvu.vetmeduni.ac.at>



Wirtschaftsreferent: Fabian Faustmann
fabian.faustmann@hvu.vetmeduni.ac.at

Freie Dienstnehmer im Wirtschaftsjahr 2021/2022:

*Die HochschülerInnenschaft Veterinärmedizinische Universität Wien hat im genannten
Wirtschaftsjahr - zwischen 1. Juli 2021 und 30. Juni 2022
KEINE freien Dienstnehmer beschäftigt!*

Fabian Faustmann
Wien, 23. Mai 2023

**Kostenaufstellung der Aufwandsentschädigungen (AE'S) für:
Vorsitz, Studienvertretungen, sowie Referate im Wirtschaftsjahr 2021/2022:**

Vorsitz

Vorsitzender	€ 300,00/Monat
1. Stv. Vorsitz	€ 250,00/Monat
2. Stv. Vorsitz	€ 250,00/Monat
Gesamtsumme/Vorsitz	<u>€ 8.850,00/Periode</u>

Studienvertretungen

AE's STV Veterinärmedizin	<u>€ 7.450,00/Periode</u>
AE's STV Pferdewissenschaften/Biomedizin/IMHAI	<u>€ 3.725,00/Periode</u>

Wirtschaftsreferat

ReferentIn	€ 250,00/Monat
SachbearbeiterIn	€ 75,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 3.850,00/Periode</u>

Organisationsreferat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
2 x SachbearbeiterIn	€ 50,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 2.200,00/Periode</u>

Sportreferat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
2x SachbearbeiterIn	€ 25,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.800/Periode</u>

Ökologiereferat

ReferentIn	€ 75,00/Monat
SachbearbeiterIn	€ 75,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.350,00/Periode</u>

Pressereferat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
2x SachbearbeiterIn	€ 50,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 2.350,00/Periode</u>

Kulturreferat

ReferentIn	€ 75,00/Monat
SachbearbeiterIn	€ 75,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.300,00/Periode</u>

Sozialreferat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
SachbearbeiterIn	€ 50,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.400,00/Periode</u>

Internationales Referat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
2 x SachbearbeiterIn	€ 50,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 2.200,00/Periode</u>

Web Referat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.200,00/Periode</u>

Bildungspolitik Referat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
SachbearbeiterIn	€ 50,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.550,00/Periode</u>

Lernunterlagen Referat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
SachbearbeiterIn	€ 50,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.550,00/Periode</u>

Projektmanagement Referat

ReferentIn	€ 100,00/Monat
SachbearbeiterIn	€ 50,00/Monat
Gesamtsumme/Referat	<u>€ 1.700,00/Periode</u>

Gesamtsumme aller Aufwandschädigungen € 43.225,00/Periode

Fabian Faustmann
Wien, 23. Mai 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.